



Änderungsantrag

AN/BV0048/2015/02

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		20.05.2015

Einreicher: Fraktion CDU/FDP

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragsatzung)

Änderungsantrag:

§6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehreren in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird der sich nach §§ 4 und 5 ergebende Betrag für eine beitragspflichtige Grundstücksgröße bis zu **1500 m²** nur zu zwei Dritteln erhoben. Der für diese Flächengröße verbleibende Mehrbetrag wird von der Stadt getragen. Eine über **1500 m²** hinausgehende restliche Grundstücksfläche wird ohne eine Vergünstigung für die Beitragsermittlung herangezogen.

Begründung:

In Zusammenhang mit der beabsichtigten Begrenzung der Grundstücksgröße auf 1500 m², orientiert sich dieser Wert an der tatsächlich durchschnittlichen Maximalgröße von Grundstücken mit einer Mehrfacherschließung in Hennigsdorf. Da bis dato die bisherige zulässige Regelung von keiner Flächenbegrenzung ausging, wird mit der Grundstücksbegrenzung auf 1500m² hier den Besitzern von Mehrfacherschließungen im Sinne einer gebilligten Vergünstigung auch weiterhin angemessen entsprochen.

Hennigsdorf, 20.05.2015

gez. B. Tornow-Wendland
Vorsitzende
der Fraktion CDU/FDP